



SATZUNG

KLEINGARTENVEREIN PFUHL E. V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Kleingartenverein Pfuhl e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Pfuhl und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neu-Ulm eingetragen.

Er ist Mitglied des Landesverbandes bayerischer Kleingärtner e. V. und des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreund e. V.

§ 2 Wirtschafts-, Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins

Das Wirtschafts-, Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Dem Zwecke des Vereins sollen vor allem dienen:
 - a) die Schaffung von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind;
 - b) die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit;
 - c) die Zusammenfassung aller Kleingärtner unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele;
 - d) die Weiterverpachtung und Beaufsichtigung von Pachtland und von Eigenland im Sinne der Kleingartengesetze und des mit der Stadt Neu-Ulm, Ortsteil Pfuhl abgeschlossenen Generalpachtvertrages;
 - e) die fachliche Beratung der Mitglieder.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Kleingartenspächter des Vereins werden. Über die Aufnahme, die gleichzeitig mit dem Abschluss des Pachtvertrages zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Auf Antrag können Förderer des Vereins und Anwärter auf die Zuteilung eines Kleingartens vom Vorstand als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Ausserordentlicher Mitglieder können an Beratungen teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt.

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur zum 31. Oktober jeden Jahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem Vorstand gegenüber durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

2. Bei Aufgabe des Gartens,

wenn nicht um Weiterbestehen der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand des Vereins nachgesucht wird.

3. Durch Tod.

Auf Antrag des überlebenden Ehegatten kann die Mitgliedschaft auf diesen übergehen. Voraussetzung für die Aufnahme sind Volljährigkeit, guter Leumund und Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar (§ 38 Satz 1 BGB).

4. Durch Ausschluss.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen – mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und sonstige Gebühren – alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins verstößt, dessen Bestand gefährdet oder die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen verletzt, kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist jedoch dem betreffenden Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss, für den eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen des Vorstandes erforderlich ist, ist unter Angabe der Ausschließungsgründe dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung ist binnen 2 Wochen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über sie entscheidet die nächste Generalversammlung, in der dem Ausgeschlossenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist.

Der Rechtsweg wird nicht ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) aus dem Beitrag zum Landesverband
Bayerischer Kleingärtner e. V.
 - b) aus dem Beitrag zum Verein
- 2) Eine Beitragserhöhung des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e. V. wird von deren zuständigen Organen beschlossen und ist für den Verein und dessen Mitglieder bindend.
- 3) Der Beitrag zum Verein und die Art des Einzugs werden von der Generalversammlung festgelegt und beschlossen. Der Beitrag gilt für aktive und passive Mitglieder gleich.
- 4) Der Gesamtbeitrag ist jährlich zum 16.01. fällig.
- 5) Die Jahreshauptversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.

6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Den Mitgliedern steht das Recht zu:

- a) bei den Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung nach Maßgaben der Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen;
- b) an den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

alle ihnen aufgrund der Satzung obliegenden Pflichten genauestens zu erfüllen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren.

Die Bedingungen der Gartenordnung und des Pachtvertrages einzuhalten.

§ 8 Organe des Vereins

Organes des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (§ 9)
- b) der Vorstand (§ 10)
- c) die Revision (§ 11)

§ 9 Die Generalsversammlung

(1) Alljährlich ist im 1. Halbjahr eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Ihr obliegt vor allem:

die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstands,

die Entlastung des Vorstands,

die Durchführung der turnusmäßigen Wahl des Vorstands, der Beisitzer und Revisoren,

die Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Die Generalversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel – zur Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von Vierfünftel – der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (5) Jedes Mitglied der Generalversammlung hat eine Stimme. Die Stimme kann nicht übertragen werden.
- (6) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich an die Adresse des Vorstandes, die in der Einladung zur Generalversammlung angegeben ist, eingereicht werden.
- (7) Für die Wahlen wird bestimmt:
 - a) die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes des Vereins durch Handaufheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlausschuss umfasst drei Mitglieder, die zugleich die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausüben;
 - b) gewählt ist, wer bei einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt;

- c) die Wahl des Vorsitzenden muss geheim erfolgen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können durch Handaufheben gewählt werden, wenn die Generalversammlung dies beschließt. Geheim ist abzustimmen, wenn ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
 - d) wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Generalversammlung anwesend ist. In diesem Falle muss es jedoch zuvor gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, dass es der Wahl zustimmen wird. Nach der Wahl des Wahlausschusses übergibt der Vorstand des Vereins diesem die schriftliche Zustimmungserklärung abwesender Mitglieder.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die wörtliche Fassung der Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden des Vereins zu bestätigen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Er setzt sich zusammen:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) den Anlagenvorständen (§ 10, Nr. 12)
 - f) je nach Beschluss der Generalversammlung bis zu drei Beisitzer.
 - g) Anstelle der Kassierer und Schriftführer kann ein teilzeitbeschäftigter Geschäftsführer eingestellt werden, der im Vorstand kein Stimmrecht ausübt.
- (2) Der Vorstand vertritt den Kleingartenverein Pfuhl e. V. gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass
- a) der zweite Vorsitzende den ersten Vorsitzenden,
 - b) je zwei weitere Vorstandsmitglieder den ersten und den zweiten Vorsitzenden nur bei deren Verhinderung vertreten können.

- (3) Die Wahl des Vorstandes und der 2 Revisoren erfolgt alle 3 Jahre durch die Generalversammlung.
- (4) Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der 3 Jahre bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.
- (5) Die Abberufung – auch einzelner Vorstandsmitglieder – ist aus wichtigem Grunde durch die Generalversammlung möglich.
- (6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Dem 1. oder 2. Vorsitzenden obliegt insbesondere:

- a) die Einberufung und Leitung der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen, die mindestens zweimal im Jahr – im übrigen nach Bedarf – oder auf begründeten Antrag von mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder einzuberufen ist;
 - b) der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben.
- (7) Der Vorstand fasst – soweit die Satzung nicht eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt – seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend sind.
 - (9) Der Schriftführer hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit sie nicht vom Vorsitzenden selbst geschrieben werden. Ihm obliegt weiterhin ausschließlich die Pflicht, über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen das Protokoll abzufassen. Die Niederschriften der Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
Vorstandsmitglieder, die einem Beschluss nicht zustimmen, sind auf ihren Wunsch im Protokoll namentlich aufzuführen.
 - (10) Der Kassier hat im Benehmen mit dem Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu behandeln, am Jahresabschluss Rechnung zu legen und das Vereinsvermögen zu verwahren.
 - (11) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

Für besondere Inanspruchnahme einzelner Vorstandsmitglieder kann durch den Vorstand eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden. Die Aufwandsentschädigung für die gesamte Vorstandschaft soll jedoch nicht die Höhe von 1.500,--EUR (Eintausendfünfhundert) im Jahr überschreiten.

- (12) Anlagenvorstände
- a) Die Anlagenvorstände werden von den Pächtern der einzelnen Anlagen auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
 - b) Für die Durchführung der Wahlen gelten die § 9, Nr. 3, 5 und 7 a-d sinngemäß.
 - c) Die Vorstände der einzelnen Kleingartenanlagen sind mitverantwortlich für die Durchführung und Überwachung der in der Gartenordnung festgelegten Bestimmungen, sowie für Ordnung und Pflege der Gesamtanlagen in allen Bereichen.

§ 11 Die Revisoren

- (1) Von der Generalversammlung werden 2 Revisoren gewählt. Sie sind keine Vorstandsmitglieder. Sie nehmen mit beratender Stimme an der Generalversammlung teil.
- (2) Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstands – jährlich mindestens einmal – zu prüfen.

Am Schluss des Rechnungsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins.

- (3) Über jede Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, das dem Vorstand zu übergeben ist. Die gesammelten Revisionsprotokolle der Wahlperiode sind der Generalversammlung vorzulegen.

§ 12 Pachtvertrag und Gartenordnung

- a) Der Pachtvertrag und die Gartenordnung bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Satzung.
- b) Eine Pachterhöhung durch den Generalverpächter wird komplett an den Pächter weitergegeben.

§ 13 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, vorhandenes Vermögen des Vereins an den Ortsteil Pfuhl übergeht, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zweck in Pfuhl zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 27.01.74 von der Generalversammlung in Pfuhl beschlossen. Mit Beschlüssen der Generalversammlung vom 14.01.94 und 05.01.95 wurden Satzungsänderungen vorgenommen.

Mit Beschluss der Generalversammlung vom 13.01.2012 wurde eine Satzungsänderung vorgenommen.

Die Satzung tritt in der jetzigen Fassung mit Eintragung der letzten Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender
Michael Wieser

2. Vorsitzender
Angela Schneckenberger

Kassiererin
Alisa Lüll